

Meine Rechte im Erbfall

von Dr. Hubert Meilinger

Rechtsanwalt und Notar in Seligenstadt

Es ist keinesfalls unehrenhaft beim Tode des Vaters, der Mutter oder naher Verwandter die Frage zu stellen, ob man etwas geerbt habe. Wen kann ich fragen? Wer erteilt verbindliche Auskünfte? Ist ein Testament vorhanden? Wie komme ich an das Testament heran? Oder ist kein Testament vorhanden, was gilt dann? Diese Fragen sollen hier in der gebotenen Kürze beantwortet werden. Der Aufsatz erscheint in drei Teilen.

Teil II.

Das Testament

erschienen in der Offenbach Post vom 08.11.2003

1. Das handschriftliche oder notarielle Testament – Sie haben die Wahl -

Sie sind gut beraten, Ihren Erben in Form eines Testaments selbst zu bestimmen, anderenfalls gilt die von dem Gesetzgeber bestimmte **gesetzliche Erbfolge**. Damit bestimmt hin und wieder der Zufall, wer nach Ihrem Tode Erbe wird. Stellen Sie sich vor,

- ein kinderloses Ehepaar ohne nahe Verwandte der Zweiten und Dritten Ordnung, auch die Großeltern leben nicht mehr, verunglückt im Straßenverkehr tödlich oder
- ein kinderloses Ehepaar, das sich untereinander als Alleinerben aber keinen Schlusserben eingesetzt hat, verunglückt im Straßenverkehr tödlich. Der Ehemann stirbt wenige Minuten vor der Ehefrau.

In beiden Fällen bestimmt die zufällige Reihenfolge des Todes unter den Eheleuten, wer Alleinerbe wird und nach ihm seine Verwandten beerbt. Stirbt der Ehemann zuerst, erbt die Ehefrau und nach ihr Ihre Verwandten. Stirbt die Ehefrau zuerst, erbt der Ehemann und nach ihm seine Verwandten.

Dieses zufällige Ergebnis kann vermieden werden, wenn Sie ein Testament errichten und für den Fall des Todes des Längstlebenden einen gemeinsamen Erben bestimmen, der auch Schlusserbe genannt wird. Es gilt die Empfehlung:

Ein Testament ist besser als kein Testament.

Sie können ein **Testament handschriftlich** selbst anfertigen, auch als gemeinschaftliches Testament unter Eheleuten. Dieses muss aber **komplett mit der Hand geschrieben, unterschrieben und mit Ort und Datum** versehen sein. Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Eheleuten müssen **beide unterschreiben**.

Wenn ein größeres Barvermögen oder Grundeigentum vorhanden ist, wird ein notarielles Testament empfohlen. Bei Abfassung des notariellen Testaments haben Sie die Beratung durch den Notar. So werden Fehler und spätere Erbstreitigkeiten vermieden. Das notarielle Testament erspart aber auch ihrem Erben die Beantragung eines Erbscheins, der zusammen mit dem Erbscheinsantrag wesentlich teurer ist, als das notarielle Testament.

Der Notar, der Ihren letzten Willen aufgenommen hat, steht selbstverständlich unter Schweigepflicht. Niemand erfährt zu ihren Lebzeiten, ob Sie ein Testament errichtet und was Sie erbrechtlich verfügt haben.

2. Das gemeinschaftliche Testament

Verlobte und Eheleute sind berechtigt, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten, also innerhalb einer Urkunde eine gemeinsame erbrechtliche Verfügung zu treffen. In der Regel setzen Eheleute sich wechselseitig als Alleinerben und zugleich beim Tode des Letztversterbenden die gemeinsamen Kinder oder andere nahe Verwandte als Schlusserben ein. Dieses Ehegattentestament ist auch als „**Berliner Testament**“ bekannt.

Das gemeinschaftliche Testament unterliegt **einer besonderen Bindungswirkung**. Nach dem Ableben eines Ehepartners ist der überlebende Ehepartner nicht mehr berechtigt, neu oder anderweitig zu testieren. Diese Bindungswirkung ist meist gewollt, da die Eheleute häufig nach dem Ableben des Längstlebenden ihre gemeinsamen Kinder als Schlusserben bedenken wollen und keinesfalls wünschen, dass der Überlebende das gemeinsame Testament nach seinem Ableben abändert. Von dieser Bindungswirkung kann aber der Überlebende befreit werden, mit der Folge, dass der Überlebende völlig neu testieren kann, wenn dies in dem gemeinsamen Testament dem Überlebenden vorbehalten war.

3. Kosten des notariellen Testaments

Durch die Abfassung eines notariellen Testaments fallen die Gebühren des Notars nach der Kostenordnung an. Die Notargebühren berechnen sich nach gesetzlichen Gebühren. Maßgeblich ist der Wert des reinen Vermögens, nach Abzug aller Schulden.

3.1. Kosten des Notars bei einem Einzeltestament ohne Mehrwertsteuer

Nachlasswert	Kosten in EURO
100.000 €	207,- €
300.000 €	507,- €
500.000 €	807,- €

3.2. Kosten des Notars bei einem Ehegattentestament oder Erbvertrages ohne Mehrwertsteuer

Nachlasswert	Kosten in EURO
200.000 €	714,- €
400.000 €	1.314,- €
500.000 €	1.614,- €

Das notarielle Testament wird in der Regel bei dem Amtsgericht hinterlegt. Das bedeutet, dass das vom Notar versiegelte original Testament bei dem Amtsgericht, bei dem der Notar seinen Amtssitz hat, abgegeben und dort verwahrt wird. Durch die Hinterlegung entsteht zusätzlich noch eine geringe Hinterlegungsgebühr des Amtsgerichts.

4. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein

Die recht hohen Gebühren des Notars bei Errichtung eines notariellen Testaments sind keinesfalls verloren. Das notarielle Testament ersetzt den Erbschein.

Wer sein Erbrecht auf ein notarielles Testament stützen kann, benötigt nach dem Ableben des Erblassers keinen Erbschein mehr. Wenn z. B. Grundbesitz vorhanden ist, können Sie die Berichtigung des Grundbuches mit Umschreibung auf den Erben mit dem notariellen Testament erreichen. So werden die noch höheren Kosten für den Antrag auf Erteilung des Erbscheins und die Kosten des Erbscheins selbst gespart. Sicherlich können Sie sagen, dass Sie als Erblasser mit diesen Kosten normalerweise nichts zu tun haben, weil diese Kosten der Erbe bezahlen muss. Vielleicht wollen Sie aber Ihrem Erben gerade die Formalien des Erbscheinsantrages und die durch das Verfahren entstehenden Kosten ersparen.

Den kompletten Aufsatz des Verfassers: „ Meine Rechte im Erbfall “ können Sie nachlesen in der Homepage des Verfassers: www.dr-meilinger.de